



Regelplan B II / 3

Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabspernung zur Fahrbahn durch Absperschrankengitter

Absperschrankengitter, gegebenenfalls am Gehweg gegenüber

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung des Radweges durch Absperschrankengitter mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

- 1) einseitige Leitbaken mit einseitigen Warnleuchten zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen
 - 2) [] angerampft
 - 3) [] Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen, sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

ZEPPELIN

Zeppelin Rental GmbH
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin
 Wohlrabedamm 26, 13629 Berlin
 Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400
 bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH
 Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung